

BUNDESGERICHTSHOF

IV ZB 600/66

BESCHLUSS

in der Entscheidungssache

der Frau Ida F. [REDACTED], [REDACTED] Blvd.,
[REDACTED]/USA,

Klägerin und Beschwerdeführerin,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. [REDACTED]
[REDACTED] -

gegen

den Freistaat B A Y E R N ,
vertreten durch die Bezirksfinanzdirektion München,
München 2, Meiserstraße 8/II,

Beklagten und Beschwerdegegner.

Der IV. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat unter
Mitwirkung des Senatspräsidenten Ascher und der Bundesrichter
Johannsen, Haas, Wilden und Dr. Graf

in der Sitzung vom 31. März 1967
beschlossen:

Die sofortige Beschwerde der Klägerin gegen
die Nichtzulassung der Revision im Urteil
des 19. Zivilsenats (Entschädigungs senats)
des Oberlandesgerichts München vom 21. April
1966 wird zurückgewiesen.

Das Verfahren ist frei von gerichtlichen Gebühren
und Auslagen. Die außergerichtlichen Kosten des
Rechtsmittels trägt die Klägerin.

G r ü n d e :

Die Entscheidung des Berufungsgerichts beruht auf einer
medizinischen Würdigung, die dem Tatsachengebiet angehört
und keine grundsätzliche Rechtsfrage, auch keine solche Frage
verfahrensrechtlicher Art, aufwirft. Das Berufungsgericht hat
seine Entscheidung auf das Oberrgutachten und das Ergänzungs-
gutachten des Sachverständigen Dr. Dr. Häfner gestützt, sich
jedoch auch mit dem Inhalt des von der Klägerin vorgelegten
Privatgutachtens des Arztes Dr. Weinberger auseinandergesetzt.
Nach den Feststellungen, die das Berufungsgericht auf Grund
der tatsächlichen Äußerungen des Sachverständigen Dr. Dr.
Häfner getroffen hat, besteht bei der Klägerin lediglich eine
leichte angstneurotische Symptomatik, die eine Beeinträchti-
gung der Erwerbsfähigkeit in Höhe von etwa 10 % bewirkt,

183

- 3 -

jedoch nicht mit Wahrscheinlichkeit auf die Verfolgung zurückgeführt werden kann. Das Berufungsgericht hat diese Auffassung damit begründet, daß die Klägerin wegen der psychischen Störungen seit dem Ende der Verfolgung fast 20 Jahre hindurch nie einen Arzt aufgesucht und auch während einer Behandlung im Beth-Israel-Hospital keine Angaben über derartige Störungen gemacht hat und diese Störungen mit Wahrscheinlichkeit vorwiegend auf die verfolgungsunabhängigen ständigen Beeinträchtigungen ihrer fraulichen Entwicklungsmöglichkeiten in ihrem Leben zurückzuführen sind. Diese tatrichterlichen Erwägungen, die keinen Rechtsfehler erkennen lassen, tragen die Entscheidung. Die Angriffe der Beschwerdeführerin gegen diese Würdigung können die Zulassung der Revision nicht rechtfertigen. Das Berufungsgericht hat im Anschluß an den Sachverständigen Dr. Dr. Häfner das Bestehen dauernder vegetativer Fehlsteuerungen verneint und die jetzt etwa vorliegenden Störungen dieser Art auf die Folgen der im Jahre 1960 durchgeführten Hysterektomie zurückgeführt. Hierin liegt keine Abweichung von der Rechtsprechung des Senats. Insbesondere weicht die Entscheidung des Berufungsgerichts nicht vom Senatsurteil KZW 1965, 425 Nr. 30 ab, dem ein anders gelegelter Sachverhalt, nämlich das Bestehen und Fortbestehen solcher Störungen seit dem Abschluß der Verfolgungsmaßnahmen, zugrunde liegt. Da hier das Berufungsgericht das Bestehen von vegetativen Fehlsteuerungen und von psychischen Beschwerden seit dem Abschluß der Verfolgungsmaßnahmen nicht als erwiesen angesehen hat, war es nicht gehalten, sich ausdrücklich mit der Frage auseinanderzusetzen, ob und inwieweit der für die Zeit von 1. Januar 1945 bis zum 1. Januar 1950 angenommene allgemeine Erschöpfungszustand der Klägerin auf die vorerwähnten Beschwerden von Einfluß war. Die Beurteilung der Höhe des Erwerbsminderungsgrades liegt in Verantwortungsbereich des Tatrichters. Eine grundsätzliche Rechtsfrage stellt sich hier auch insoweit nicht.

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
(mobile App)



JLaw – für Android



JLaw – für iOS

- 4 -

Da auch in übrigen keiner der Zulassungsgründe des
§ 219 Abs. 2 BGG vorliegt, muß die sofortige Beschwerde
der Klägerin mit der Kostenfolge aus § 97 Abs. 1 ZPO,
§ 225 Abs. 1 BGG zurückgewiesen werden.

Aecher

Dr. Graf